

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung der Stadt Bad Schwalbach

Aufgrund der § 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in ihrer Sitzung am 15. 11. 1982 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen und am 20. 08. 2001 die Artikel-Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Bad Schwalbach:

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe und im Umfang der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) So weit die Stadt Bad Schwalbach - der Magistrat - nach den folgenden Bestimmungen die Reinigung ausführt, verrichtet sie diese als öffentlich-rechtliche Aufgabe.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen (Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen sowie alle städtischen Straßen und öffentlichen Wege) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der folgenden Stadtteile von Bad Schwalbach:
 - Bad Schwalbach (Kernstadt)
 - Adolfseck
 - Fischbach
 - Heimbach
 - Hettenhain
 - Langenseifen
 - Lindschied
 - Ramschied.

- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung sind die Teile der Stadtgebiete, die zusammenhängend bebaut sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Straßengesetzes).

§ 3

Öffentliche Straßen

- (1) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:

1. Fahrbahnen einschließlich der Rad-, Mopedwege und Standspuren sowie die Parkplätze, die für den fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr bestimmt sind, als Teile der öffentlichen Straßen;
 2. Parkplätze;
 3. Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle;
 4. Gehwege;
 5. Überwege ;
 6. Böschungen, Stützmauern und ähnliches, so weit sie im räumlichen Zusammenhang mit den unter den Ziffern 1-5 genannten Teilen der öffentlichen Straßen stehen.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straßen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, begehbare selbstständige Randstreifen, Treppen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte, selbstständige öffentliche Fußwege.
- (3) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach den §§ 1030 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches, Wohnungsberechtigte nach § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.
- (3) Ein Grundstück ist oder gilt im Sinne des § 1 dieser Satzung als erschlossen, wenn es zu öffentlichen Straßen, Wegen oder Treppwegen einen Zugang oder eine Zufahrt hat oder nach Maßgabe des allgemeinen Baurechts haben darf. Als erschlossen gelten auch solche Grundstücke, die, ohne eine gemeinsame Grenze mit einer Straße einem Weg oder Treppweg zu haben, über besondere Zugänge oder Zufahrten mit denselben verbunden sind.
- (4) Von den Grundstücken des § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind Grundstücke im Eigentum der Stadt Bad Schwalbach ausgenommen, die als öffentliche Wege, schmale Baum-, Rasen- oder Anlageflächen sowie als Gräben oder Wasserzüge und ähnliches zwischen der Straße und einem erschlossenen Grundstück gelegen sind, so dass in diesen Fällen die Stadt nicht als Eigentümer reinigungs verpflichtet ist. Reinigungspflichtig sind in diesen Fällen die jeweiligen Hinteranlieger.
- (5) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen mit dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich

selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.

- (6) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

§ 5

Straßenreinigungsarbeiten

- (1) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die in der Reihenfolge dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen zugleich erschlossen werden.
- (2) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt dabei von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.
- (4) Verläuft entlang einer Straße nur einseitig ein abgegrenzter Gehweg, so sind die Straßenreinigungseinheiten beider Straßenseiten für diesen Gehweg reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht besteht in den geraden Jahren für die an den Gehweg unmittelbar angrenzenden und in ungeraden Jahren für die gegenüberliegenden Straßenreinigungseinheiten.
- (5) Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstück als Kfz-Abstellplatz, Garagenhof, durch mehrere Straßen erschlossene Straßenreinigungseinheit und ähnliches) ist der Magistrat berechtigt, die Reihenfolge der Reinigungspflicht abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzulegen.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 8-11 der Satzung)
- b) den Winterdienst (§§ 12 und 13 dieser Satzung)

§ 7

Verunreinigungen

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

II Teil

Allgemeine Straßenreinigung

§ 8

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge von Verunreinigungen der Straße durch ihre Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) im Sinne dieser Satzung, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in der Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen.
- (3) Evtl. Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der beim Reinigen anfallende Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsräben eingebracht werden.

§ 9

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich von der Grenze des Kopfgrundstückes aus, - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt -, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein vier Meter breiter Streifen - vom Gehweg in Richtung Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Kopfgrundstück durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahnen, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 10

Reinigungszeiten

- (1) So weit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen einmal wöchentlich zum Wochenende zu reinigen.
- (2) Der Magistrat kann bestimmen, dass die Verpflichteten einzelne Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. bei Märkten , nach Karnevalssumzügen, Überschwemmungen und ähnlichem) dies erfordert. Der Magistrat

trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. So weit solche Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar vor der durchzuführenden Reinigung zugestellt werden, sind sie öffentlich - mindestens 2 Tage zuvor - bekanntzumachen.

- (3) Die Straßenreinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 11

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Teil Winterdienst

§ 12

Schneeräumung der Geh- und Überwege

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 8 - 11 dieser Satzung) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Geh- und Überwege vor den Kopfgrundstücken (§§ 5 und 9 dieser Satzung) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Fußgängerverkehr gewährleistet ist.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Kopfgrundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehvorrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 0,80 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist - so weit möglich und zumutbar - aufzuhacken und außerhalb der Verkehrsflächen abzulagern.
- (5) So weit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (QAbsatz 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf eine Ablagerung auf den Verkehrsflächen nur so erfolgen, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten täglich für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Bei Schneefall ist die Räumung unverzüglich durchzuführen.

§ 13 **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zu den Fahrbahnen und den Grundstückseingängen derartig und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Voraussicht nicht entstehen können. Dasselbe gilt auch für "Rutschbahnen".
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 12 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 12 dieser Satzung bestimmte Fläche abgestumpft werden, sofern ein Aufhacken nicht möglich und zumutbar ist.
- (4) Für das Abstumpfen sind als Streumaterialien vor allem Sand, Splitt und ähnliches zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Streusalz darf in geringer Menge verwendet werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend den Vorschriften des § 12 Abs. 4 und 5 dieser Satzung zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen, Aufhacken und Beseitigen von Schnee- und Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Gehweg- bzw. Straßendecke nicht beschädigen.
- (7) § 12 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (8) Nach dem Auftauen von Eis- und Schneedecken sind sämtliche Rückstände unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Die §§ 12 und 13 dieser Satzung gelten entsprechend für selbstständige Treppen- und Gehwege (§ 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung).

IV. Teil **Reinigung durch die Stadt**

§ 14 **Ausführung der Reinigung und des Winterdienstes** **nach §§ 12 und 13 durch die Stadt**

- (1) Für die Reinigung der in der Anlage I dieser Satzung aufgeführten Fahrbahnen mit Ausnahme der Straßenrinnen und der Parkplätze stellt die Stadt Bad Schwalbach - Der Magistrat - eine von ihr als öffentliche Einrichtung unterhaltene Straßenreinigung bereit. Die Verpflichteten (§ 4 dieser Satzung) gelten als Benutzer dieser Einrichtung. Die den Verpflichteten übertragene Reinigung der Gehwege (§ 9 dieser Satzung) bleibt unberührt.

- (2) Einzelne öffentliche Straßen und Plätze oder Teile derselben (Anlage 1) können bei öffentlichem Interesse oder Unmöglichkeit der Durchführung der Reinigung wieder von der städtischen Straßenreinigung ausgenommen werden bzw. auch nachträglich an diese angeschlossen werden.
- (3) Die Ausführung der Straßenreinigung kann der Magistrat auch einem Unternehmen übertragen.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten analog für das Reinigen und den Winterdienst der ebenfalls in der Anlage 1 aufgeführten Treppenwege.

§ 15 Gebührenerhebung

Zur Deckung der Kosten, die aus der Reinigung der öffentlichen Straßen durch die städtische Straßenreinigung entstehen, kann der Magistrat Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erheben.

V. Teil Tiere

§ 16

- (1) Auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 3) dürfen Hunde nicht frei laufen.
- (2) Hundehalter und Hundeführer müssen vor den Verpflichteten gem. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Fäkalien ihrer Hunde von öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 3) beseitigen.
- (3) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Verunreinigung durch andere Tiere.

VI. Teil Schlussvorschriften

§ 17 Ausnahmen

Befreiung von der Straßenreinigungsverpflichtung können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag hin erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Zuständig für Befreiungen ist der Magistrat.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 Euro bis 511,29 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach.

- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4.Juli 1966 (GVBl. 1 S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten ohne Festsetzung eines Zwangsgeldes.

§ 19 Bestandteile der Satzung

Die Anlage I mit den darin aufgeführten Straßen und Treppenwegen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher geltenden Satzungen über die Straßenreinigung für die Stadt Bad Schwalbach außer Kraft.

Bad Schwalbach, den 03.09.2001

D E R M A G I S T R A T
der Stadt Bad Schwalbach
Janisch
Bürgermeister

Veröffentlicht:

| | |
|---|------------|
| Satzung im Aar-Bote und Wiesbadener Kurier am: | 21.12.1982 |
| Artikel-Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Bad Schwalbach am: | 07.09.2001 |

ANLAGE 1

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Schwalbach vom 15.11.1982.

Für die nachfolgenden Straßen und Treppenwege wird gemäß § 14 der Straßenreinigungssatzung eine öffentliche Straßenreinigung eingerichtet.

Straßen

Adolfstraße
Am Kurpark
Bahnhofstraße
Brunnenstraße
Koblenzer Straße
Kirchstraße
Reitallee
Rheinstraße

Treppenwege - Kernstadt

Koblenzer Straße - Gartenfeldstraße
Gartenfeldstraße - Karl-Lang-Straße
Adolfstraße - Gartenfeldstraße
Im Grund - Mühlweg
Bahnhofstraße - Liebigstraße
Zur Busemach (Kirchgäßchen-Pestalozziststraße)
Rudolf-Höhn-Straße - Hardtstraße
Hardtstraße - Heimbacher Pfad
Hardtstraße - Martin-Luther-Straße
Königsberger Straße - Breslauer Straße
Breslauer Straße - Emser Straße
Stettiner Straße - Danziger Straße
Schulstraße - An der Schalmach
An der Schalmach - Emser Straße
An der Schalmach - Fasanenweg
Hardtstraße - Feldweg
Über der Aar - Am Bräunchesberg - Adolfsecker Weg
Adolfstraße - Ev. Kirche - bis Ende Kindergarten
Rudolf-Höhn-Straße - Gässchen zum Schmidtbergplatz
Genthstraße - Merianstraße
Lindenbrunnenweg

Treppenwege - Stadtteile

Heimbach: Im Heimbachtal - Forsthausstraße (2)

Hettenhain: Nussbaumstraße - Hamsterweg (2)
Wilhelmstraße – Bürgerhaus

Ramschied: Höhenstraße - Hollerbergstraße
Feuerwehrgerätehaus - Wisperstraße

Bad Schwalbach, den 9. Dezember 1989

Veröffentlicht:
mit Straßenreinigungssatzung im Aar-Bote und Wiesbadener Kurier am 21.12.1982